



Konferenz der kantonalen Gesundheits-  
direktorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs  
cantonaux de la santé  
Conferenza delle direttrici e dei direttori  
cantionali della sanità

Haus der Kantone  
Speichergasse 6, CH-3001 Bern  
+41 31 356 20 20  
office@gdk-cds.ch  
www.gdk-cds.ch

## **Erläuternder Bericht**

**Geschäftsreglement der Versammlung der Verein-  
barungskantone zur Vereinbarung über die kantona-  
len Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der  
ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter  
den Kantonen vom 20. November 2014 (G-WFV)**

24. November 2022

## 1. Ausgangslage

### 1.1 WFV

Die Plenarversammlung der GDK hat am 20. November 2014 die Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV) angenommen und die Kantone gebeten, das Ratifikationsverfahren einzuleiten. Die Vereinbarung bezweckt die Förderung der ärztlichen Weiterbildung, indem die Weiterbildungsstätten für ihre Ausbildungsleistungen mit einem einheitlichen Mindestbetrag abgegolten werden und die unterschiedliche finanzielle Belastung unter den Kantonen ausgeglichen wird. Für das Inkrafttreten sind mindestens 18 Kantone nötig.

Das Quorum von 18 Kantonen wurde im Januar 2022 erreicht, womit die Vereinbarung in Kraft getreten ist. Das Generalsekretariat der GDK sieht vor, alle Kantone, die dem GDK-Generalsekretariat bis am 24. September 2022 ihren Beitritt zur Vereinbarung mitgeteilt haben, am 24. November 2022 zur konstituierenden Sitzung der Vereinbarungsversammlung einzuberufen.

### 1.2 Reglement

Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b WFV hat die Versammlung der Vereinbarungskantone (nachfolgend: Versammlung) ein Geschäftsreglement zu erlassen.

Das Generalsekretariat der GDK hat das Geschäftsreglement allen Kantonen vom 1. März bis 29. April 2022 zur Vernehmlassung vorgelegt. Es haben 16 Kantone eine Stellungnahme eingereicht, wobei die Entwürfe des Geschäftsreglements und des erläuternden Berichts grundsätzlich gestützt wurden. Unter anderem begrüsst die Kantone explizit den Ansatz, den Vollzug der WFV schlank zu regeln (z.B. Besetzung des Präsidiums, Sitzungen im Rahmen der GDK-Versammlungen, keine zusätzliche Entschädigung für den Vollzug durch die GDK-Geschäftsstelle). Gestützt auf einzelne materielle Rückmeldungen wurden im Geschäftsreglement und im erläuternden Bericht geringe Anpassungen vorgenommen (insbesondere Art. 7). Diverse Kantone hielten zudem fest, dass weiterhin Bemühungen unternommen werden sollten, die noch nicht beigetretenen Kantone zu einem Beitritt zu bewegen. Nur so könne ein angemessener Ausgleich der finanziellen Belastungen der Kantone erreicht werden.

Das Geschäftsreglement soll inkl. vorliegendem Bericht im Rahmen der konstituierenden Versammlung vom 24. November 2022 verabschiedet werden.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Das Geschäftsreglement zur WFV (G-WFV) stützt sich auf die am 20. November 2014 verabschiedete [WFV](#) inkl. dazugehörigem [erläuterndem Bericht](#) ab.

### **Art. 1 Gegenstand**

Das Reglement regelt die Einzelheiten zur Organisation, Arbeitsweise und Beschlussfassung der Versammlung gemäss Art. 6 WFV.

### **Art. 2 Zusammensetzung und Aufgaben**

Träger der Vereinbarung sind die der Vereinbarung beigetretenen Kantone. Die Versammlung, welcher der Vollzug der Vereinbarung obliegt, wird aus den Mitgliedern der Plenarversammlung der GDK gebildet, deren Kantone der Vereinbarung beigetreten sind. Damit nehmen für Vereinbarungskantone die für das Gesundheitswesen zuständigen Regierungsmitglieder in der Versammlung Einsitz. Sie üben ihr Amt persönlich aus.

Art. 6 Abs. 2 WFV definiert die Aufgaben der Versammlung, die im Geschäftsreglement näher auszuführen sind.

### **Art. 3 Sitzungsarten und Durchführungsweise**

Es ist davon auszugehen, dass für den Vollzug der WFV die Durchführung einer ordentlichen Sitzung pro Jahr ausreicht. Grundsätzlich soll diese ordentliche Sitzung der Versammlung jeweils im Rahmen der Plenarversammlung der GDK im Frühling stattfinden. Auf jeden Fall ist sie vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres durchzuführen, damit die Beschlüsse in den Budgetprozessen der Kantone berücksichtigt werden können. Der Vollzug der Ausgleichszahlungen unter den Kantonen gemäss den gefällten Beschlüssen der Versammlung erfolgt im Folgejahr.

Zusätzlich können auch ausserordentliche Sitzungen unter Angabe von Gründen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Versammlung es verlangen oder das Präsidium es für nötig erachtet.

Über die Durchführungsform der Sitzungen entscheidet das Präsidium.

Die erste konstituierende Versammlung ist im Rahmen der GDK-Plenarversammlung im Herbst 2022 vorgesehen (vgl. Ausführungen zur Übergangsbestimmung in Art. 15 G-WFV).

### **Art. 4 Einladungen und Fristen**

Die Einladungen und die Traktandenliste werden den Mitgliedern der Versammlung schriftlich zugestellt.

### **Art. 5 Beschlussfassung**

Abs. 1 - 4

Die Bestimmungen decken sich mit den Vorgaben zur Beschlussfassung der GDK-Plenarversammlung gemäss Art. 5 Abs. 1 - 3 der Statuten der GDK. Damit sind grundsätzlich nur die Mitglieder der Versammlung stimmberechtigt, eine Vertretung ist analog zur GDK-Plenarversammlung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Abs. 5 und 6

Gemäss Art. 6 Abs. 3 WFV erfordern die Beschlüsse der Versammlung Einstimmigkeit. Wird für einen Beschluss die nötige Einstimmigkeit nicht erreicht, wird die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung vertagt oder auf dem Zirkulationsweg nachgeholt. Das Präsidium leitet das Verfahren und entscheidet, auf welchem Weg die Beschlussfassung erfolgt.

### **Art. 6 Protokolle**

Das Protokoll mit den wesentlichen Inhalten der Sitzungen, insbesondere den gefällten Beschlüssen, werden den Mitgliedern der Versammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übermittelt und der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

### **Art. 7 Präsidium und Vizepräsidium**

Abs. 1

Das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung sollen grundsätzlich durch die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten der GDK wahrgenommen werden, um aus Ressourcengründen weitere zu besetzende Ämter auf Ebene GDK-Mitglieder auf bestehende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu konzentrieren. Da mit GDK-Präsidium und -Vizepräsidium bereits die Plenarversammlungen vorbereitet werden, verursachen die Sitzungsvorbereitungen im Zusammenhang mit der Versammlung für das Präsidium und Vizepräsidium der GDK nur einen geringen Mehraufwand und es lassen sich Synergien nutzen. Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten der GDK umfasst somit automatisch auch die Wahl ins Präsidium und/oder Vizepräsidium der Versammlung.

Abs. 2

Falls die Präsidentin/der Präsident und/oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der GDK aus einem Nicht-Vereinbarungskanton stammen, hat die Versammlung ein separates Präsidium und/oder Vizepräsidium zu wählen. Dieses Präsidium und/oder Vizepräsidium endet ohne Weiteres auf die nächste Versammlung hin, wenn der Kanton des GDK-Präsidiums und/oder des GDK-Vizepräsidiums nachträglich der WFV beitrifft oder das GDK-Präsidium und/oder das GDK-Vizepräsidium wieder durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines Kantons wahrgenommen werden, der Mitglied der WFV ist. In diesen Fällen gelangt ab der nächsten Versammlung wieder Abs. 1 zur Anwendung.

Abs. 3

Die Amtsdauer ist analog zu jener des Präsidiums der GDK gemäss den Statuten der GDK (Art. 11) geregelt. Vorbehalten bleiben Abweichungen in Fällen von Abs. 2, zweiter Satz.

Abs. 4

Die Aufgaben des Präsidiums umfassen:

- a. sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte;
- b. bereitet zusammen mit der Geschäftsstelle (Artikel 9 G-WFV) die Sitzungen der Versammlung vor und beruft diese ein;
- c. leitet die Sitzungen der Versammlung;
- d. sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Versammlung;
- e. ist im Namen der Versammlung zusammen mit dem Generalsekretär / der Generalsekretärin zeichnungsberechtigt;
- f. vertritt die Versammlung nach aussen;
- g. ist berechtigt, im Einzelfall dringliche Angelegenheiten oder solche von untergeordneter Bedeutung direkt zu erledigen, wobei die Versammlung spätestens an der folgenden Sitzung darüber zu informieren ist;
- h. sorgt für die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren;
- i. erteilt der Geschäftsstelle Aufträge und beaufsichtigt diese.

Abs. 5

Bei vorübergehender Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident stellvertretend die dem Präsidium obliegenden Aufgaben.

## **Art. 8 Entschädigungen**

Aufgrund des überschaubaren Mehraufwands für Präsidium und Vizepräsidium, aber auch für die Versammlung selbst, wird von einer Entschädigung abgesehen.

## **Art. 9 Geschäftsstelle**

Abs. 1

Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der GDK geführt. Gemäss erläuterndem Bericht zur WFV liegt es nahe, dass die Vollzugskosten im Rahmen des Budgets der GDK einkalkuliert werden. Das GDK-Generalsekretariat koordinierte und leitete bereits die Arbeiten im Zusammenhang mit der Erarbeitung der WFV und führt die nötigen Arbeiten seit Verabschiedung der Vereinbarung im Jahr 2014 aus (regelmässige Information der Kantone zum Stand der WFV, Aktualisierung der Berechnungsgrundlagen und der Berechnungen), wenn auch in etwas eingeschränkterem administrativen Rahmen. Es sind keine Beitragserhöhungen für die Vereinbarungskantone aufgrund der Ansiedlung der Geschäftsstelle beim Generalsekretariat der GDK vorgesehen.

Die Arbeiten der Geschäftsstelle orientieren sich an folgendem Zeitstrahl:

	Jahr t (z.B. 2023)		Jahr t + 1 (z.B. 2024)		
	Berechnung Ausgleichsbeträge	Verabschiedung Ausgleichsbeträge	Rechnungsstellung Zahlerkanton	Auszahlung Nehmerkanton	Berichterstattung
<b>Grundlage</b>	Art. 9 Abs. 2 + 3 G-WFV	Art. 3 G-WFV	Art. 9 Abs. 4 Bst. a G-WFV	Art. 9 Abs. 4 Bst. b G-WFV	Art. 9 Abs. 5 G-WFV
<b>Zeitpunkt</b>	Februar / März (auf Basis Daten Krankenhausstatistik Vorvorjahr)	Versammlung während GDK-Frühlingsplenum bzw. bis spätestens 1. Juli	Bis Ende Februar	Bis Ende April	Versammlung während GDK-Frühlingsplenum bzw. bis spätestens 1. Juli
<b>Beispiel</b>	<i>Berechnungen Februar / März 2023 (auf Basis Daten Krankenhausstatistik 2021)</i>	<i>Versammlung während GDK-Frühlingsplenum 1./2. Juni 2023</i>	<i>Ende Februar 2024</i>	<i>Ende April 2024</i>	<i>Versammlung während GDK-Frühlingsplenum 2024</i>

**Abs. 2**

Die Geschäftsstelle kontrolliert jährlich die durchschnittliche Entwicklung des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) gemäss Art. 2 Abs. 4 WFV. Bei Anstieg des LIK um mindestens 10% seit Vertragsabschluss werden die Beiträge der Preisentwicklung gemäss Art. 2 Abs. 1 WFV angepasst. Die Geschäftsstelle bereitet bei Bedarf einen Antrag auf Anpassung des Mindestbeitrags zuhanden der Versammlung vor.

**Abs. 3**

Die Geschäftsstelle nimmt jährlich die Berechnung des Ausgleichs entsprechend Art. 5 WFV vor. Für die Berechnungen werden folgende Schritte durchgeführt:

- a. Als Basis für die Berechnungen der Vollzeitäquivalente gemäss Art. 3 WFV dienen die Daten der Krankenhausstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS). Um der Versammlung jeweils im Frühling die Berechnungen für die Ausgleichszahlungen im nächsten Jahr vorlegen zu können, hat die Geschäftsstelle im Februar / März die Berechnungen vorzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt datieren die aktuellen Daten der Krankenhausstatistik vom Vorvorjahr (vgl. Beispiel gemäss Tabelle oben: Die Berechnungen im Jahr 2023 basieren auf den Daten der Krankenhausstatistik 2021, gestützt auf welche die Kantone im Jahr 2024 die Ausgleichsbeträge bezahlen bzw. beziehen werden.)
- b. Die Anzahl Vollzeitäquivalente werden gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. e WFV plausibilisiert, sofern zuverlässige sowie für die Berechnung nutzbare Datenquellen zur Verfügung stehen. Als Instrument bieten sich längerfristig insbesondere die elektronischen Logbücher (eLogbücher) des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) an. Aktuell weisen die Assistenzärztinnen und -ärzte die Daten in den eLogbüchern noch nicht in der notwendigen Zeitspanne aus (die Assistenzärztinnen und -ärzte erfassen die Zeugnisse teilweise erst deutlich später), weshalb die Daten noch nicht 1:1 für eine Plausibilisierung genutzt werden können. Die Geschäftsstelle wird mit dem SIWF in Kontakt bleiben und bei einer ausreichenden Datenaktualität der eLogbücher eine Plausibilisierung der Vollzeitäquivalente darauf abstützen.
- c. In Erfüllung von Art. 2 Abs. 2 WFV melden die Kantone der Geschäftsstelle jeweils bis zum 31. März die Anpassung der Vollzeitäquivalente, sofern sie Beiträge für Ärztinnen und Ärzte ausgerichtet haben, die im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz nicht in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatten. Gestützt auf die eingegangenen Meldungen nimmt die Geschäftsstelle die notwendigen Korrekturen an der berechneten Anzahl Vollzeitäquivalente vor.
- d. Gestützt auf die allenfalls plausibilisierten und/oder korrigierte Anzahl Vollzeitäquivalente berechnet die Geschäftsstelle die konkreten Ausgleichsbeträge gemäss Art. 5 WFV pro Vereinbarungskanton.

- e. Es wird für die ordentliche Sitzung der Versammlung im Frühling eine Tabelle mit den von den Vereinbarungskantonen als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beiträge erstellt. Diese Tabelle wird den Sitzungsunterlagen für die Versammlung im Frühling beigelegt. Zur Vorbereitung der Budgetierungen in den Kantonen wird den Kantonen wie bis anhin bereits im Februar / März der Entwurf der Tabelle mit den Ausgleichsbeträgen als Vorinformation zugestellt.  
Solange noch nicht alle Kantone der WFV beigetreten sind, wird den Sitzungsunterlagen zusätzlich zu Informationszwecken eine Übersicht beigelegt, welche die Ausgleichsbeiträge unter Annahme, dass alle Kantone beigetreten wären, aufzeigt. Diese Übersicht wird auch den nicht beigetretenen Kantonen zugestellt, damit sie zur Planung ihrer allfälligen Beitritte über die entsprechenden Budgetierungsgrundlagen verfügen.
- f. Gestützt auf die Tabelle der Ausgleichsbeiträge aller Vereinbarungskantone bereitet die Geschäftsstelle den entsprechenden Antrag zur Bestätigung des Ausgleichs zuhanden der Versammlung vor, welche den Vereinbarungskantonen ebenfalls mit den Sitzungsunterlagen zugestellt wird.

#### Abs. 4

Die Geschäftsstelle ist für den jährlichen Vollzug des Ausgleichs gemäss Art. 5 Abs. 2 WFV zuständig.

- a. Den Vereinbarungskantonen, die gemäss dem im Vorjahr festgelegten Ausgleich einen Ausgleichsbeitrag zahlen müssen, wird jeweils bis Ende Februar eine Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen zugestellt.
- b. Den Vereinbarungskantonen, die gemäss dem im Vorjahr festgelegten Ausgleich einen Ausgleichsbeitrag beziehen, werden die entsprechenden Zahlungen jeweils bis spätestens Ende April ausgerichtet. Die Geschäftsstelle erfragt bei den Kantonen das entsprechende Auszahlungskonto.

#### Abs. 5

Die Geschäftsstelle unterstützt das Präsidium und das Vizepräsidium bei weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug der WFV.

### **Art. 10 Grundsätze für die Berechnung des Ausgleichs**

#### Abs. 1

Gemäss Art. 5 Abs. 1 WFV werden in die Berechnung der Beitragsleistungen nur die Vereinbarungskantone miteinbezogen. Darauf wird auch im erläuternden Bericht zur WFV ausdrücklich hingewiesen (vgl. Erläuternder Bericht zur WFV, S. 9: «... Wegen des in Art. 10 eingeführten Quorums sind nur die Vereinbarungskantone, d.h. die der Vereinbarung beigetretenen Kantone, in die Berechnung des Ausgleichs einzubeziehen.»).

#### Abs. 2

Tritt ein Kanton der WFV erst nach ihrem Inkrafttreten bei, wird er in den Ausgleich für das folgende Jahr einbezogen, sofern er der GDK bis spätestens drei Monate vor der ordentlichen Versammlung im Frühling den Beitritt zur WFV mitteilt. Erfolgt die Mitteilung zum Beitritt zur WFV später, wird der neu beigetretene Kanton in den Ausgleich für das übernächste Jahr einbezogen.

#### Abs. 3

Tritt ein Kanton aus der WFV aus, muss er den Austritt gegenüber der GDK erklären, wobei der Austritt mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam wird (vgl. Art. 11 Abs. 1 WFV). Zudem kann der Austritt gemäss Art. 11 Abs. 2 WFV frühestens auf das Ende des 5. Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung erklärt werden. Der austretende Kanton wird letztmals für das auf die Austrittserklärung folgende Kalenderjahr in die Berechnung des Ausgleichs einbezogen.

### **Art. 11 Jährliche Berichterstattung**

In der jährlichen Berichterstattung wird über den Stand der WFV sowie über die im Rahmen des Vollzugs der WFV erfolgten Tätigkeiten informiert. Die Versammlung prüft und genehmigt die von der Geschäftsstelle erstellte jährliche Berichterstattung und verabschiedet sie zuhanden der Vereinbarungskantone.

#### **Art. 12 Sitz**

Sitz der Versammlung ist der Sitz der GDK.

#### **Art. 13 Dokumentation und Archivierung**

Sämtliche Unterlagen werden am Sitz der Versammlung geführt und abgelegt.

#### **Art. 14 Inkrafttreten**

Das Reglement zur WFV tritt mit seiner Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

#### **Art. 15 Übergangsbestimmungen**

Die erste konstituierende Versammlung wird an der GDK-Herbstplenarversammlung vom 24. November 2022 durchgeführt. Der spät im Jahr liegende Termin soll es ermöglichen, dass nach Inkrafttreten der Vereinbarung Anfang 2022 weitere Kantone noch vor der konstituierenden Versammlung ihren Beitritt zur WFV beschliessen können. Im gesamten Entstehungs- und Erarbeitungsprozess der Vereinbarung wurde stets betont, dass ein angemessener Ausgleich der finanziellen Belastungen der Kantone nur dann möglich ist, wenn möglichst alle Kantone der Vereinbarung beitreten und diese einvernehmlich vollziehen. Ausgehend davon sollen alle Kantone in den erstmaligen Ausgleich miteinbezogen werden, die bis zwei Monate vor der konstituierenden Versammlung gegenüber der GDK ihren Beitritt zur WFV erklärt haben.

Gemäss Art. 6 Abs. 3 der Vereinbarung gelten die Beschlüsse der Versammlung zu Art. 6 Abs. 2 Bst. d, e und f der Vereinbarung ab dem folgenden Jahr. Der im Rahmen der konstituierenden Versammlung vom 24. November 2022 vorgesehene Beschluss betreffend die erstmaligen Ausgleichsbeiträge würde somit für das Jahr 2023 Wirkung entfalten, das heisst, es würde 2023 zum ersten Mal ein Ausgleich stattfinden.

Da die Kantone Anfang März 2022 die Berechnungen für die Ausgleichsbeiträge 2023 zugestellt erhalten haben und darauf aufmerksam gemacht wurden, die entsprechenden Beiträge in ihren Budgets einzustellen, ist es vertretbar, die Festsetzung der erstmaligen Ausgleichsbeiträge erst im Rahmen der konstituierenden Versammlung im November 2022 vorzunehmen und nicht wie im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 1 des Geschäftsreglements vorgesehen spätestens vor dem 1. Juli.